

## **Zusammenfassung der Regelungen für den Unterricht in Bewegung und Sport ab 17. Mai 2021**

(vgl. Schreiben des BMBWF, Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021, Erlass GZ 2021.0.322.595 vom 10. Mai 2021)

Bewegung und Sport findet **nach Möglichkeit** im Freien statt.

- Der Unterricht erfolgt in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen erfolgen.
- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.
- Kontaktsportarten (Ball sport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der 2-m-Abstand nur kurzfristig unterschritten wird.
- Untersagt sind daher jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen (z.B. Kampfsport, Akrobatik,...).
- Sieht der Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ das Thema „Schwimmen“ vor, so ist dies unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten **prioritär** zu behandeln.
- Dislozierter Unterricht ist unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln auch im Rahmen von Blockungen möglich. Etwaige Reisebewegungen sind auf ein vertretbares zeitliches Ausmaß zu beschränken.

**Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen** können stattfinden.

**Schüler/innen in Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für Bewegung und Sport der jeweiligen Schulart. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMK/OES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

**Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung** sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

**Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen** dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der **Planung von Schulveranstaltungen für das kommende Schuljahr** sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

**Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen** können unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen außerhalb der Schule (im Freien) stattfinden.

Der **praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende** kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

**Schulraumüberlassung** an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C SchVO 2020/21).

### **Leistungsbeurteilung**

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „**Nicht genügend**“ zu beurteilen.

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.